

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Strausberg (Sanierungssatzung) vom 22.08.2002

Auf der Grundlage der §§ 142 und § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl S. 398) in der Fassung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl I. S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 22.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 35 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der historischen Altstadt der im Lageplan abgegrenzten Fläche; ausgenommen ist der Bereich zwischen Stadtmauer und Müncheberger Straße, Buchhorst bis zur Südgrenze des Flurstücks 6, Südgrenze des Flurstücks 6 und Grabenverlauf bis Stadtmauer.

Der Lageplan „Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes“ ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.11.1994 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Sanierungssatzung vom 29.11.1993, Beschluss Nr. 39/430/1993, sowie die 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 27.08.1998, Beschluss Nr. 50/735/1998 außer Kraft.
3. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
4. Der Beschluss vom 18.04.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Stadtkern“ wird aufgehoben.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Strausberg, den 26.08.2002